

Aktuelle Informationen der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg Sonderausgabe zur EBM-Weiterentwicklung vom 12.05.2020

Urologen

Simulation des Leistungsbedarfs (Grundlage: Quartal 2/2019)				
Leistungsbedarf vor EBM-Anpassung in €	Leistungsbedarf nach EBM-Anpassung in €	Veränderung in €	Veränderung in %	Für die Veränderung ausschlaggebende Leistungen
4.651.339 €	4.763.182 €	111.843 €	2,40%	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwertung der Urethro(-zysto)skopie des Mannes: 65 T € • Aufwertung psychosomatisches Gespräch: 40 T € • Abwertung Sonographien: 30 T €

Die im Rahmen der Simulation ermittelten Ergebnisse sind nicht abschließend und können von den tatsächlichen Werten abweichen.

GOP 01102: Inanspruchnahme des Vertragsarztes an Samstagen

Der Zeitraum der Berechnungsfähigkeit der GOP 01102 wird von bisher 07:00

Uhr bis 14:00 Uhr auf 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr ausgeweitet. Die Bewertung bleibt da-

bei unverändert **(101 Punkte / 11,25 €)**.

GOP 26310: Urethro(-zysto)skopie des Mannes oder gemäß den Vorgaben der Allgemeinen Bestimmungen 4.2.1

Der erste Spiegelstrich des obligaten Leistungsinhaltes der GOP 26310 wird dahingehend ergänzt, dass eine

Urethro(-zysto)skopie des Mannes mit einem starrem und/oder einem flexiblen Endoskop erfolgen kann. Die

Bewertung wird von 444 auf **750 Punkte (83,57 €)** angehoben.

GOP 26315: Zusatzpauschale Behandlung und/oder Betreuung eines Patienten mit einer gesicherten onkologischen Erkrankung bei laufender onkologischer Therapie oder Betreuung im Rahmen der Nachsorge

In der Onkologie-Vereinbarung (Anlage 7 zum Bundesmantelvertrag Ärzte (BMV-Ä)) ist geregelt, dass die Zusatzpauschalen für die Behandlung und/oder Betreuung von onkologischen Erkrankungen, für den urologischen Bereich die GOP

26315, im Behandlungsfall nicht neben den Kostenpauschalen 86510, 86512, 86514, 86516 und 86520 gemäß Anhang 2 der Onkologie-Vereinbarung berechnet werden können. Dieser Abrechnungsausschluss wird zur Erhöhung der Transpa-

renz durch die Aufnahme einer Anmerkung bei der Onkologiepauschale nach der GOP 26315 ebenfalls im EBM aufgeführt. **Die Bewertung bleibt unverändert (191 Punkte / 21,28 €)**.

GOP 26322 bis 26324: Einlegen/ Wechsel/ Entfernen einer Ureterverweilschiene

Die GOP 26322, 26323 und 26324 waren bislang Zuschlagsziffern zu den GOP 26310 und 26311. Durch die Änderung der Legenden sowie Anpassungen im obligaten Leistungsinhalt sind die

GOP 26322 bis 26324 nicht mehr an die Durchführung einer Endoskopie gebunden. Während die Bewertung des Einlegens einer Ureterverweilschiene leicht abgesenkt wird (von 207 auf **202 Pkt.**

(22,51 €), steigt die Bewertung des Wechsels (von 95 auf **100 Pkt. (11,14 €)**). Die Bewertung der GOP 26324 bleibt hingegen unverändert (**44 Pkt. / 4,90 €**).

GOP 33046: Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 33020 bis 33022, 33030, 33031 und 33042 bei Durchführung der Echokardiographie/ Sonographie des Abdomens mit Kontrastmitteleinbringung

Derzeit sind Kontrastmitteleinbringungen nach Nr. 5 der Präambel des Kapitels 33 Ultraschalldiagnostik Bestandteil der GOP. Die Sonographie mit Kontrastmitteln ist deutlich zeitaufwändiger im

Vergleich zur klassischen Echokardiographie und Sonographie des Abdomens. Da der Mehraufwand derzeit im EBM nicht adäquat abgebildet ist, erfolgt die Aufnahme einer neuen GOP 33046 mit

einer Bewertung in Höhe von **76 Punkten (8,47 €)**. Der Zuschlag ist unter anderem auch zur GOP 33042 berechnungsfähig.

GOP 34257: Retrograde Pyelographie einer Seite

Die GOP 34257 enthält die Zystoskopie als obligaten Leistungsinhalt. Bei Patienten mit Zustand nach Zystektomie kann dieser obligate Leistungsinhalt nicht durchgeführt

und somit die gesamte Leistung nicht abgerechnet werden. Daher wird eine neue erste Anmerkung zur GOP 34257 aufgenommen, die klarstellt, dass diese bei Pati-

enten mit Zustand nach Zystektomie auch ohne Durchführung der Zystoskopie berechnungsfähig ist. Die Bewertung sinkt von 884 auf **845 Punkte (94,16 €)**.

Hinweise zur Simulation des Leistungsbedarfs

Die hier dargestellte Simulation zur möglichen Veränderung des Leistungsbedarfs (Honoraranforderung) wurde

auf Grundlage des Quartals 2/2019 durchgeführt. Hierbei wurden die im Quartal 2/2019 gültigen Punktwerte

und Euro-Beträge durch die ab dem 1. April 2020 gültigen Werte ersetzt und der Leistungsbedarf neu berechnet.